



Wasserversorgung

Kontakt

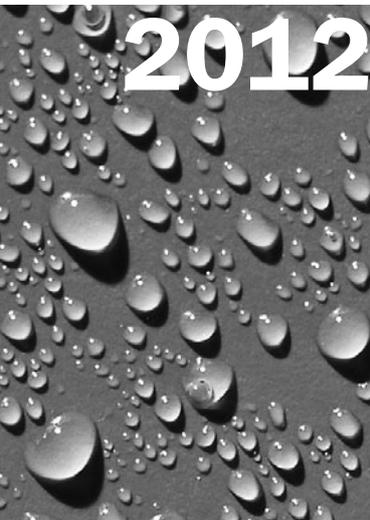
Tel. 071 727 03 06
(Kassieramt)

Gebührentarif

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 48 des Reglementes der Wasserversorgung Widnau vom 14. August 2001 folgenden

Gebührentarif ab 1. Januar 2012

(zuzüglich die jeweilige Mehrwertsteuer)



Konsumgebühr

(Art. 49)

Art. 1

Die Konsumgebühr pro bezogenen Kubikmeter Wasser beträgt: Fr. 1.—.

Gebäudezuschlag

(Art. 49)

Art. 2

Der jährliche Gebäudezuschlag beträgt 0,5 Promille des aufgewerteten Zeitwertes der angeschlossenen Gebäude, mindestens aber Fr. 75.—.

Befristete Anschlüsse

(Art. 59)

Art. 3

Die Gebühr für befristete Anschlüsse beträgt 1.2 Promille des Neubauwertes des Gebäudes.

Inkrafttreten

Art. 5

Dieser Gebührentarif wird ab 1. Januar 2012 angewendet.

Aufhebung bisherigen Rechtes

Art. 6

Der Gebührentarif vom 1. Oktober 2001 wird aufgehoben.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Widnau erlassen am 6. September 2011.

POLITISCHE GEMEINDE WIDNAU
GEMEINDERAT WIDNAU

Die Gemeindepräsidentin:
Christa Köppel

Der Gemeinderatsschreiber:
Andreas Hanimann

Hinweis

Gemäss Art. 50 des Reglementes über die Wasserversorgung Widnau stellen die Ansätze im Gebührentarif 100 % dar. Der anzuwendende Prozentsatz (Erhöhung oder Reduktion) ist durch den Gemeinderat nach Massgabe des Finanzbedarfes gemäss Voranschlag festzulegen.